

Grundsaterklärung zur Wahrung der Sorgfaltspflichten zur Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Rechte gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (gemäß § 6 Abs. 2 LkSG)

Präambel:

Die Karl-Jaspers-Klinik Psychiatrieverbund Oldenburger Land gGmbH (KJK) bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und erwartet dies auch von unmittelbaren Lieferanten.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die KJK sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR
- Prinzipien des UN Global Compact
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen

2. Identifizierung von Risiken, Verstößen und Abhilfemaßnahmen

Als Teil des Risikomanagements führen wir zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.

Dabei stützen wir uns auf automatisierte Systeme. Wir überprüfen die Auswirkungen unseres Handelns auf die Menschenrechte und den Umweltschutz in Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern und externen Experten. Aus unseren Erkenntnissen und den vorstehend genannten internationalen Standards haben wir einen Verhaltenskodex und

Ersteller: B. Poppenga	Freigegeben: Geschäftsführer Herr Poerschke 17.01.2024	
Geltungsbereich: Gesamte KJK	Name des Dokuments: Grundsaterklärung LkSG	
Revision: 17.01.2027	Version:1.0	Seite 1 von 3

weitere Richtlinien für unser Unternehmen abgeleitet. Sie bilden den verpflichtenden Handlungsrahmen für alle Mitarbeitenden und definieren konkrete Maßnahmen und Ziele.

Die festgestellten Risiken werden durch Präventionsmaßnahmen, die sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch unsere Zulieferer umfassen, nach durchgeführter Priorisierung minimiert.

Um unserer Verantwortung für faires unternehmerisches Handeln gerecht zu werden, setzen wir auf eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen, wie z. B.: die Schulung von Mitarbeitenden, die Durchführung von Audits, und werden konkrete Anforderungen an unsere Geschäftspartner, wie z. B. die Mindestanforderung, international und national geltende Gesetze sowie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten.

Bei unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt in der Lieferkette werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen durchgeführt. Gemeinsam mit dem direkten Zulieferer erarbeiten wir bei schwerwiegenden und unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt einen Maßnahmenplan und wollen damit unseren Beitrag zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr leisten.

Wenn erarbeitete Maßnahmenpläne nicht umgesetzt werden oder nicht zum vereinbarten Ziel führen, behalten wir uns vor, die Geschäftsbeziehung zum direkten Lieferanten abzubauen.

Unsere Lieferanten werden auch aufgrund der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzziele sowie ihrer Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt ausgewählt.

3. Prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse sind entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG folgende prioritären menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert worden:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Einschränkung der Gedanken-, Meinungs-, und Religionsfreiheit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

Ersteller: B. Poppenga	Freigegeben: Geschäftsführer Herr Poerschke 17.01.2024		
Geltungsbereich: Gesamte KJK	Name des Dokuments: Grundsatzerklärung LkSG		
Revision: 17.01.2027	Version:1.0	Seite 2 von 3	

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die KJK erwartet von ihren Beschäftigten, Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich an geltende Gesetze halten und die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung der menschenrechtlichen Konventionen zu treffen.

Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse (Ziffer 3 dieser Erklärung) wurden folgende Personengruppen als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

- Kinder- und Jugendliche
- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/ nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/ religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Beschwerdeverfahren

Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder die Missachtung unserer Umweltstandards können jederzeit über das Beschwerdeformular auf unserer Website an den unabhängigen Beauftragten für Menschenrechte weitergegeben werden. Des Weiteren besteht für externe Personen die Möglichkeit, potentielle rechtliche Missstände entlang der Lieferkette der KJK über das auf unserer Homepage befindliche Hinweisgebersystem zu melden.

Erlangen wir Informationen über Verstöße, werden sie geprüft, ausgewertet und Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

6. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die KJK ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage.

Mit unserem Risikomanagement-System und durch eine Risikoanalyse tragen wir Sorge, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten beobachtet und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtsslage angepasst werden.

In einem jährlichen Bericht an die Geschäftsführung werden Risiken, Maßnahmen und deren Wirksamkeit erfasst sowie eine Wirksamkeitsbewertung vorgelegt. Dieser Bericht wird für sieben Jahre auf unserer Internetseite veröffentlicht und bis zum 30.04. des Folgejahres an die zuständige Behörde gesendet.

Alle beschriebenen Maßnahmen prüfen wir zusätzlich einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Zweckmäßigkeit und entwickeln sie weiter.

Ersteller: B. Poppenga	Freigegeben: Geschäftsführer Herr Poerschke 17.01.2024	
Geltungsbereich: Gesamte KJK	Name des Dokuments: Grundsatzklärung LkSG	
Revision: 17.01.2027	Version:1.0	Seite 3 von 3